Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1

Lieferung

1.1	entfällt	
1.2	entfällt	
1.3	entfällt	
1.4	entfällt	
1.5	entfällt	
1.6	entfällt	
1.7	entfällt	
2	Leistungsort / Verwendungss Brand- und Katastrophenschutzam	s telle It Dresden, 3760 IRLS/ luK-Technik, Scharfenberger Straße 47, 01139 Dresden
3	Leistungstermine	
3.1	Montagefreiheit	entfällt
3.2	Demontagefreiheit	entfällt
3.3	Anlieferung	entfällt
3.4	Betriebsbereitschaft Hardware	entfällt
3.5	Funktionsfähigkeit Software	22.08.2025
3.6	Übergabe/Abnahme	nach operativem Probebetrieb von 4 Wochen
3.7	Leistungszeitraum	von 01.09.2025 bis 31.08.2028
3.8	Vertragslaufzeit	entfällt
3.9	Die Probezeit beträgt operativer Pr Software.	obebetrieb von 4 Wochen Monate, ab funktionsfähiger/parametrierter Übergabe

Übergabe / Abnahme (§ 13)

nehmer schriftlich mit Übergabeprotokoll.

4

Die Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistungen erfolgt zwischen dem Auftraggeber und Auftrag-

Besondere Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Auf die Stellung von Sicherheitsleistungen wird verzichtet.

5	Rechnungslegung / Zahlungsfrist (§ 15 und 17)		
	Alle Rechnungen sind bei(m) Landeshauptstadt Dresden, 3760 BKSA DD, PF 11 01 53, 01330 Dresden in 1-facher Ausfertigung einzureichen.		
5.1	Die Rechnungslegung erfolgt nach Übergabe / Abnahme entsprechend Pkt. 4		
5.2	Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Rechnungseingang.		
6			
O	Mängelansprüche		
6.1	Die Frist der Mängelansprüche beginnt am Tag der Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistung nach Ziffer 4.		
6.2	Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen und Fristen.		
7	Ersatzteile / Nachlieferung		
	entfällt		
8	Vertragsstrafe bei Überschreitung von Ausführungsfristen (§ 11)		
\boxtimes	Auf die Zahlung einer Vertragsstrafe wird verzichtet.		
	Der Auftragnehmer hat Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird für jede vollendete Woche in Höhe von 50 % des Teils der Leistung bemessen, der nicht genutzt werden kann. Sie beträgt jedoch maximal 8 % der Auftragssumme. Dabei ist bei der Berechnung der Vertragsstrafe für einzelne Tage von Werktagen auszugehen. Jeder Werktag einer angefangenen Woche wird als ein Sechstel des Wochenwertes berechnet.		
9	Sicherheitsleistung (§ 18)		
	Stellung der Sicherheit		

Besondere Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

KEINE